

A b s c h r i f t

Der Hessische Minister des Innern
- Landesausgleichsamt -
XI/2d (2) - 36/3383-7

Wiesbaden, den 10.3.1954

ASTA DARMSTADT	
Eing.	5.4.54
Erled.	

An
die Leitungen der Schulen
und anderer Lehranstalten.

Betr.: Ausbildungshilfe; hier: Neuregelung ab 1.4.54
Bezug: 1. Weisung über die Ausbildungshilfe vom 18.1.54
2. Durchführungsbestimmungen vom 11.2.54.

Ich gebe Ihnen davon Kenntnis, daß bei der Ausbildungshilfe für Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und des Härtefonds ab 1.4.1954 folgende Änderungen eintreten:

1. Die bisherigen Mindest- und Höchstbewilligungssätze sind fortgefallen.
2. Es sind einmalige Beihilfen zur Bestreitung besonderer Ausbildungsausgaben eingeführt worden. Diese einmaligen Beihilfen können auch neben einer laufenden Ausbildungsbeihilfe bis zu DM 300,-- jährlich gewährt werden.
3. Neuanträge müssen in zweifacher Ausfertigung bei dem Ausgleichsamt des Wohnortes der Unterhaltsverpflichteten gestellt werden.
4. Die bisher bewilligten Ausbildungsbeihilfen können ab 1.4.54 weiterbewilligt werden. Hierzu ist die Stellung eines Ergänzungsantrages bei dem bewilligenden Ausgleichsamt erforderlich.

Das Nähere ist bei den Ausgleichsämtern zu erfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Besuchern Ihrer Anstalt die zum o.a. Geschädigtenkreise gehören, von dieser Neuregelung Kenntnis geben würden.

Die o.a. Weisung und die Durchführungsbestimmungen sind in der Nummer 5 des Mitteilungsblattes des Bundesausgleichsamtes veröffentlicht. Sie können bei dem Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, Weender Landstraße 59, bezogen werden.

Im Auftrage:
gez. Dr.Puhalla

Technische Hochschule
Darmstadt
Ak 730

Darmstadt, den 31.3.1954

In Abschrift

1. dem Studentenwerk
2. dem Sozialreferenten des ASTA

unter Beifügung des Amtlichen Mitteilungsblattes des Bundesausgleichsamtes Nr. 5 zur Kenntnis.

1 Anlage

S e k r e t a r i a t

[Handwritten signature]